

Landratsamt Meißen

Dezernat - Soziales

Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt
Tierseuchenbekämpfung/Tiergesundheitsschutz



KOMMUNEN
für Arbeit

Landratsamt Meißen, PF 10 01 52, 01651 Meißen

Datum: **22.04.2020**
Aktenzeichen: 30402/508.30#V2-237/2020
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Besucheranschrift: Remonteplatz 8
01558 Großenhain
Bearbeiter: Herr Büttner
Zimmer: 030
Telefon: (0 35 22) 303 3513
Fax: (0 35 22) 303 3500
E-Mail: lueva@kreis-meissen.de

Amtliche Bekanntmachung

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung Nr. 4/2020 zur Aufhebung der Schutzmaßregeln gegen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut im Landkreis Meißen

Nachdem der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut der Bienen an einem Bienenstand in der Gemeinde Hirschfeld, Landkreis Elbe-Elster, unmittelbar an der Grenze zum Landkreis Meißen erloschen ist, wird der im Landkreis Meißen eingerichtete Sperrbezirk aufgelöst.

Die Allgemeinverfügung Nr. 7/2019 vom 24.06.2019 und alle Schutzmaßregeln für die Stadt Großenhain werden aufgehoben.

Rechtliche Grundlagen:

- Tiergesundheitsgesetz vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324)
- Bienenseuchen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388) geändert worden ist

I.

Gründe

Im Landkreis Meißen wurde im Jahr 2019 ein Faulbrut-Sperrbezirk errichtet nachdem an einem Bienenstand in der Gemeinde Hirschfeld, Landkreis Elbe-Elster, unmittelbar an der Grenze zum Landkreis Meißen der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut der Bienen amtlich festgestellt wurde. Die Amerikanische oder auch Bösartige Faulbrut ist eine gefährliche Erkrankung des Bienenvolkes und eine anzeigepflichtige Tierseuche gemäß § 1 der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2764) i. d. j. g. F. Nach dem Erlöschen des Ausbruches im Landkreis Elbe-Elster ist auch der im Landkreis Meißen eingerichtete Sperrbezirk aufzulösen.

Entsprechend § 12 Abs. 1 der Bienenseuchen-Verordnung sind die Schutzmaßregeln aufzuheben.

Landratsamt Meißen
Postanschrift: Postfach 10 01 52, 01651 Meißen
Konto: Sparkasse Meißen
IBAN: DE07 8505 5000 3100 0310 07 BIC: SOLADES1MEI
Internet: www.kreis-meissen.de E-Mail: post@kreis-meissen.de
Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte Nachrichten

Sprechzeiten:
Mo 7:30-12:00 Uhr
Di 7:30-12:00 Uhr u. 14:00-18:00 Uhr
Mi Schließtag
Do 7:30-12:00 Uhr u. 14:00-17:00 Uhr
Fr 7:30-12:00 Uhr

II.

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt Meißen ist für den Erlass dieser Verfügung sachlich und örtlich zuständig. Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus dem Sächsischen Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) vom 09. Juli 2014 (SächsGVBl. 2014, Bl.-Nr. 10, S. 386), die örtliche Zuständigkeit aus dem Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19. Mai 2010 (Sächs GVBl. Jg. 2010 Bl.-Nr. 6 S. 142) rechtsbereinigt mit Stand vom 8. August 2013.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Meißen, Brauhausstraße 21, 01662 Meißen Widerspruch erhoben werden. Es ist zweckmäßig, den Widerspruch zu begründen. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Landesdirektion Sachsen, Alchemnitzer Straße 41 in 09120 Chemnitz oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2 in 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2 in 04107 Leipzig, gewahrt.

Hochachtungsvoll

i. A.



Klaue
Amtstierarzt

**Inkrafttreten**

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.